

RS Vwgh 1995/12/15 94/17/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg
L74005 Fremdenverkehr Tourismus Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §29 Abs2 litb;
FremdenverkehrsG Slbg 1985 §2 Abs1;
LAO Slbg 1963 §24 Abs2 litb;
VwRallg;

Rechtssatz

Ständiger Vertreter iSd § 24 Abs 2 lit b Slbg LAO ist, wer aufgrund eines sachbezogenen (auf die jeweiligen Geschäfte abstellenden) Abhängigkeitsverhältnisses, damit in Gebundenheit an geschäftliche sachbezogene Weisungen für den Unternehmer tätig wird und anstelle des Unternehmers die in dessen Betrieb fallenden Handlungen übernimmt, sodaß die Handlungen des Vertreters als solche des Unternehmers erscheinen. Abhängigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang Bindung an den geschäftlichen Willen des vertretenden Unternehmers, wobei es auf das Vorliegen eines Dienstverhältnisses nicht ankommt (Hinweis: E 17.12.1993, 93/15/0094; Stoll, BAO I, 397).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994170179.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at